

§ 152 TKG 2021 Funktagebuch

TKG 2021 - Telekommunikationsgesetz 2021

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Ein Funktagebuch ist zu führen
 1. 1. im Fall von Notfunkverkehr, von Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen,
 2. 2. über Verlangen der Fernmeldebehörde zur Klärung frequenztechnischer Fragen.
2. (2) In das Funktagebuch sind die Aussendungen unter Angabe wesentlicher Merkmale einzutragen.
3. (3) Bei Notfunkverkehr, bei Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist der vollständige Inhalt, einschließlich der Angaben über die Identität und den Standort der Gegenstelle zusammenfassend aufzuzeichnen.

In Kraft seit 01.11.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at